



Dauerkleingartenverein „Kolonie Am See“ e.V.

Was jeder Kleingärtner wissen sollte

Regeln und Orientierungshilfen im Dauerkleingartenverein „Kolonie Am See“ e.V.

Vorwort

Werte Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,

mit diesem Hinweis- und Informationsblatt möchten wir, der geschäftsführende Vorstand und die Gartenfachberatung, Ihnen die wichtigsten Themen „rund um die Kolonie bzw. den Verein“ erläutern. Beachten Sie bitte auch die aktuellen Aushänge in unseren Schaukästen und auf unserer Homepage www.kolonie-am-see.de. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen während unserer Sprechstunden im Vereinshaus vertrauensvoll zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch, dass Fragen, Kündigungen, Anträge oder Problemstellungen zunächst an den Vorstand heranzutragen sind, bevor dritte Stellen angegangen werden.

Im Klartext bedeutet dies:

- **Benötigen Sie Telefon/Internetanschluss?**
- **Wollen Sie Ihre Parzelle kündigen?**
- **Haben Sie ein Schreiben vom BdK oder Bezirksamt erhalten?**

oder haben Sie einfach nur eine Frage, so stimmen Sie sich bitte erst mit dem Vorstand ab, bevor Sie selber handeln!

Bei Zuwiderhandlungen gegen die nachstehenden Regelungen und Hinweise, können durch den Vorstand verschiedene Maßnahmen wie z. B. Verlust des Parkplatzes, Verlust des Badeschlüssels oder ein Koloniefahrverbot ausgesprochen werden.

Wir wünschen Ihnen trotz dieser notwendigen Vorschriften weiterhin viel Freude auf Ihrer Parzelle.

Der geschäftsführende Vorstand

Baulichkeiten

Sämtliche genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen (z.B. Abwassersammelgruben, Gewächshäuser, Gartenlauben, Dacheindeckung etc.) sind im Vorfeld mit dem Vorstand abzustimmen.

Abwassersammelgruben

Zur Entsorgung des Abwassers sind nur abflusslose Abwassersammelgruben in unseren Gärten zulässig. Die Größe ist auf 3 m³ Fassungsvermögen beschränkt und bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Genehmigungsanträge und weitere Informationen beim Vorstand.

Die Einbringung von **Abwassersammelanlagen** bedarf der vorherigen Zustimmung des Grundstückseigentümers. Sofern eine Zustimmung erteilt wird, sind sämtliche Kosten einschließlich der Kosten der Unterhaltung vom Unterpächter zu tragen.

Auf Verlangen ist dem Verpächter die Dichtigkeit der Abwassersammelanlagen und die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Für die Errichtung und den Betrieb von Abwassersammelanlagen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Eine Versickerung des häuslichen Abwassers bzw. das Jauchen mit diesem ist nicht zulässig.

Jede Parzelle muss mit einem **Briefkasten** gemäß DIN EN 13724 sowie einer funktionsfähigen **Klingel** an der Gartenpforte ausgestattet sein, gleiches gilt für die **Parzellenummer**. Der Briefkasten darf nicht in den Weg hinausragen.

Die Bohrung eines **Brunnens** auf der Parzelle ist grundsätzlich untersagt, gleiches gilt für die Nutzung eines vorhandenen Brunnens.

Die Neueindeckung des **Daches** ist genehmigungspflichtig, der Antrag ist über den Vorstand einzureichen. Die Erneuerung von tragenden Bauteilen ist nicht zulässig.

Die Stellung eines **Gewächshauses** ist genehmigungspflichtig, der Antrag ist über den Vorstand einzureichen. Die zulässigen Abmessungen sind dem UPV zu entnehmen.

Ein **Gartengrill** ist nur dann auf der Parzelle erlaubt, wenn dieser beweglich ist, d.h. er darf nicht fest mit dem Boden verbunden sein.

Gartenteiche

... sind nur bis zu einer bestimmten Größe gestattet und müssen bepflanzbar sein. Sie dürfen nicht gemauert oder aus Beton sein (siehe auch UPV).

Ein Antrag für **Telefon-/Internetanschluss** ist über den Vorstand einzureichen.

Kellergeschoss

zulässig ist ausschließlich ein Vorratsraum mit einer Fläche nicht größer als 2 m² und einer Tiefe nicht über 0,80 m mit Einstiegsklappe innerhalb des Laubenraumes.

Das Aufstellen/Errichten eines **Kinderspielhauses** auf der Parzelle ist mit einer Grundfläche von 2 m² und einer Höhe von 1,25 m erlaubt (siehe auch UPV).

Der Verbrauch des Wassers sollte von jedem Pächter mit Bedacht und unter Wahrung des „kostbaren Guts“ vorgenommen werden (siehe auch Anlage „Informationsblatt Gießen ist nicht gießen“). Hier der Hinweis auf die Überlastung und somit Lebensdauer der Pumpen!

Hecken/Sichtschutz

... entlang der inneren Begrenzung sowie entlang der Wegeflächen dürfen die für die Einfriedung festgelegte Höhe von max. 1,25 m nicht überschreiten, hier der Hinweis, dass das Pflanzen von Hecken nicht verpflichtend ist. Das Aufstellen und Anbringen von sichtbehindernden Materialien sowie von Stacheldraht ist nicht gestattet (siehe auch UPV).

Die Außeneinfriedung der Kolonie darf die max. Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Das Aufstellen und Anbringen von sichtbehindernden Materialien, auch an den Außeneinfriedungen, ist nicht zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht, Nadelleisten oder ähnlichen Materialien ist untersagt.

Es ist gesetzlich verboten Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (Vogelschutz). Fortbildungen zum Ostbaumschnitt stehen den Unterpächtern über die Verbandszeitschrift „Gartenfreund“ zur Verfügung. Es wird empfohlen die Selbstaussaat von Bäumen (insbesondere Ahorn) frühzeitig zu kontrollieren, um die Überwucherung der Parzelle mit einzelnen durchsetzungsfähigen Arten zu vermeiden.

Werden unzulässige Neupflanzungen festgestellt, kann der Vorstand das Mitglied zur Entfernung dieser Bäume etc. auffordern.

Kleingärtnerische Nutzung

... ist gegeben, wenn die Parzelle zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient, wobei mindestens ein Drittel der Kleingartenfläche für den Anbau von gartenbaulichen Erzeugnissen zu verwenden ist. Zur kleingärtnerischen Nutzfläche gehören:

Beetflächen/Hochbeete mit ein-/mehrjährigen Gemüsepflanzen, Feldfrüchten, Heil- und Gewürzkräutern, Erdbeeren, Obstbäume, Beeresträucher, Rankgewächse sowie Nutzpflanzen für die Tierwelt; Frühbeete, Kompostanlagen sowie Gewächshäuser.

Gesunde Pflanzenabfälle und andere kompostierfähige Materialien sind zu **kompostieren**. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nicht zulässig.

Müllentsorgung

Für jeden Parzelleninhaber ist eine **Restmülltonne** verpflichtend, welche über das städtische Entsorgungsunternehmen zu entsorgen ist. Die Mülltonnen dürfen frühestens am Sonntag ab 18.00 Uhr an die dafür vorgesehene Ladestelle abgestellt werden, wenn die Entleerung turnusgemäß am darauffolgenden Dienstag erfolgt. Änderungen sind den Schaukästen zu entnehmen. Weitere Informationen hierzu können im Bedarfsfall zu den Vereinssprechstunden eingeholt werden. Gleiches gilt bei Interesse an einer **Papiertonne**, welche ausschließlich über den Vorstand beantragt werden kann.

Gelbe Tonnen zur Entsorgung von Wertstoffen stehen am Festplatz zur Verfügung, hier ist bitte darauf zu achten, dass die Mittagsruhe (täglich von 13.00 bis 15.00 Uhr) eingehalten wird und nur zulässige Materialien hierüber entsorgt werden.

Parkplatz

... wird kostenpflichtig vom Verein gemietet. Jeder Parkplatznutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser sauber und frei von Unkraut gehalten wird. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist verboten. Jährlich werden vier Termine zur gemeinschaftlichen Parkplatzsäuberung angesetzt (siehe Aushang Schaukasten oder Homepage). Bei Verhinderung ist für Ersatz zu sorgen bzw. ist der Vorstand über das Fernbleiben unter Angabe eines Ersatztermins schriftlich zu informieren. Bei Nichtsäuberung der Parkplatzfläche wird eine Gebühr in Höhe von aktuell 40,00 Euro fällig, welche in Form der Rechnungslegung über das verantwortliche Vorstandsmitglied erfolgt.

Das Abstellen von Fremdfahrzeugen und Kraftfahrzeugen die nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, ist verboten!

Haftung bei Schäden

Jedes Mitglied muss für die **Schäden** aufkommen, welche es durch das Befahren oder Begehen der Kolonie verursacht hat. Dies gilt auch für Schäden durch Dritte (z.B. Lieferfahrzeuge), welche in seinem Auftrag handeln (siehe auch UPV).

Schnee/Glätte

Das Betreten der Gemeinschaftsflächen auf der Kolonieranlage bei Schnee und Glätte erfolgt auf eigene Gefahr, gleiches gilt für das Betreten der Badewiese und des Parkplatzes.

Schlüssel

... der Verlust von Schlüsseln von Vereinsschließanlagen (z.B. Parkplatz, Badewiese, Schranke etc.) sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Als Schadensersatz sind aktuell 50,00 Euro pro Schlüssel zu leisten. Ersatz- und Zweitschlüssel können kostenpflichtig über den Vorstand abgefordert werden.

Schranken

... am Elchdamm und Süderholmer Steig werden entsprechend den Aushängen geschlossen gehalten.

Vereinsarbeit

„Im gemeinsamen Tun und Feiern entsteht Gemeinschaft“

Jedes Mitglied bzw. jede Parzelle muss pro Saison eine festgelegte Anzahl an **Vereinsarbeitsstunden** leisten. Werden die vorgegebenen Stunden nicht geleistet, wird aktuell ein Betrag in Höhe von 35,00 Euro/Stunde in Rechnung gestellt. Ab dem 65. Lebensjahr haben die Mitglieder, in Abstimmung mit dem Vorstand, die Möglichkeit, durch eine jährliche Zahlung in Höhe von aktuell 70,00 Euro von den Arbeitsstunden befreit zu werden. Die nötigen Arbeiten verteilt und überwacht der Wegewart, die Termine hierfür werden rechtzeitig zum Saisonbeginn in den Schaukästen ausgehangen.

Tierhaltung/Schädlingsbekämpfung (siehe auch UPV)

Bienenhaltung ist im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung mit Zustimmung des Verpächters gestattet. Die Genehmigung hierfür ist über den Vorstand einzuholen, ein Sachkundenachweis ist vorzulegen.

Hunde müssen in der Kleingartenanlage immer so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie Wildtiere aller Art nicht gefährden können und eine Belästigung der benachbarten Kleingärtner ausgeschlossen wird, weiterhin sind sie innerhalb der Kolonie an der Leine zu führen. Von der Badewiese sowie dem Spielplatz sind sie fernzuhalten. Es ist durch den Hundehalter zu sichern, dass Verunreinigungen der Wege und Plätze vermieden bzw. sofort beseitigt werden.

Katzenhaltung ist auf/in der Kleingartenanlage verboten.

Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) ist verboten. Bei der Bekämpfung von **Pflanzenkrankheiten und Schädlingen** dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind. Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen einschließlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen und erteilten Auflagen einzuhalten. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten. Grundsätzlich dürfen Pflanzenschutzmittel nur nach vorheriger Beratung durch das Pflanzenschutzamt oder nach Beratung durch Gartenfachberaterinnen und Gartenfachberater mit Sachkundenachweis angewendet werden.

Versicherung

Jeder Parzelleninhaber muss eine ausreichende **Gebäude- und Haftpflichtversicherung** abgeschlossen haben (siehe UPV), welche im Bedarfsfall dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen ist.

„Der Garten ist der letzte Luxus unserer Tage, denn er fordert das, was in unserer Gesellschaft am seltensten und kostbarsten geworden ist: Zeit, Zuwendung und Raum“

Anlagen

- Nutzungsbedingungen Badestelle
- Informationsblatt „Gießen ist nicht gleich gießen“